

Unterhaltsrechtsreform 2008

Am 1. Januar 2008 trat – verzögert durch die Umsetzung des Bundesverfassungsgerichts-Urteils zur Gleichstellung nichtehelicher Kinder – die Unterhaltsrechtsreform in Kraft. Sie führt zu erheblichen Änderungen im Bereich des nachehelichen Ehegattenunterhalts (nachstehend I), des Kindesunterhalts (II), des Unterhalts für nichteheliche Eltern (III) und bei Unterhaltsvereinbarungen einzuhaltenden Form (IV). Von großer Bedeutung für die Praxis sind auch die Übergangsvorschriften (V) und der mögliche Einfluss auf die bisherige Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Unterhaltsregelungen in Eheverträgen (VI).

I.

Nachehelicher Ehegattenunterhalt

§ 1569 BGB rückt den Grundsatz der **Eigenverantwortung** stärker als bisher in den Mittelpunkt: Die Zuerkennung nachehelicher Ehegattenunterhaltsansprüche ist die Ausnahme, die eigenverantwortliche Vorsorge und Versorgung soll die Regel werden. Maßgebliches Kriterium ist nun der Ausgleich der ehebedingten, auf der Aufgabenverteilung während der Ehe beruhenden, Nachteile, als gem. Art. 6 Grundgesetz geschuldete nachwirkende Folge der ehelichen Mitverantwortung. Je geringer diese ehebedingten Nachteile, insbesondere für das berufliche Fortkommen, sind, um so eher ist eine Beschränkung auf den angemessenen – also nicht mehr den früheren ehelichen Lebensverhältnissen entsprechenden – Bedarf (vgl. § 1578b BGB), eine Befristung oder gar ein gänzlicher Wegfall des Unterhaltsanspruchs geboten.

Dies äußert sich auch und gerade im Rahmen des Unterhalts wegen **Betreuung eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder**, § 1570 BGB: Unterhalt hierfür kann für mindestens drei Jahre nach der Geburt verlangt werden (wie es der bisherigen Rechtslage bei Betreuung eines nichtehelichen Kindes entsprach). Ab Vollendung des dritten Lebensjahres besteht sozialstaatlich ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz gem. § 24 SGB VIII; ab diesem Zeitpunkt ist auch nach den Hartz-IV Gesetzen eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich zuzumuten (§ 10 Abs. 1 SGB II). Der Unterhaltsanspruch verlängert sich nur, solange und soweit dies die Belange des

¹ Grundlage Notar Krauß, München

Kindes angesichts des Fehlens anderweitiger Kinderbetreuung erfordern. Die Fremdbetreuungsmöglichkeit muss zumutbar, verlässlich und mit dem Kindeswohl vereinbar sein, so dass sie beispielsweise bei scheidungsbedingten psychischen Störungen des Kindes ausscheiden kann. Das bisher durch die Rechtsprechung entwickelte „Altersphasenmodell“, wonach erst ab dem 7. Lebensjahr eine Teilzeittätigkeit, ab dem 11. Lebensjahr eine halbtägige und erst ab dem 15. Lebensjahr eine Vollzeittätigkeit zumutbar sei, wird also durch eine strengere Handhabung ersetzt. Auch künftig wird jedoch eine Erwerbsobliegenheit, die über eine Halbtagsstätigkeit hinausgeht, wohl erst ab Beginn der dritten Grundschulklasse bestehen, es sei denn auch zuvor ist die Betreuung in Krankheits- und Ferienzeiten gewährleistet.

In Ausnahmefällen kann der Betreuungsunterhalt gemäß § 1570 Abs. 2 BGB verlängert sein aus Gründen, die nicht im Kindeswohl wurzeln, sondern allein ihre Rechtfertigung in der Ehe finden. Zu denken ist hierbei an einen geschiedenen Ehegatten, der im Interesse der Kindeserziehung seine Erwerbstätigkeit dauerhaft aufgegeben hat und daher einen längeren (allerdings nicht lebenslangen) Anspruch auf Betreuungsunterhalt erhalten soll.

Auch die Möglichkeiten der sogenannten „**Verwirkung**“ eines Unterhaltsanspruchs werden durch § 1579 BGB erweitert. Praxisbedeutsam ist z. B. der Härtegrund einer „verfestigten Lebensgemeinschaft“, § 1579 Nr. 2 BGB (diese Fälle wurden bislang über die Generalklausel des § 1579 Nr. 7 BGB gelöst). Maßgebend sind nicht subjektive Tatbestände (es geht nicht um die Ahndung eines Fehlverhaltens), sondern nach außen tretende Umstände, wie größere gemeinsame Investitionen etc., die zu erkennen geben, dass der Ehegatte sich aus der nahehelichen Solidarität herauslöst, diese also nicht mehr benötigt.

II.

Kindesunterhalt

§ 1609 BGB enthält die künftige **Rangfolge** mehrerer Unterhaltsberechtigter in den (in der Praxis typischerweise gegebenen) Mängelfällen.

- An der ersten Stelle stehen alle minderjährigen und den minderjährigen gleichgestellten (in Ausbildung bis zum 21. Lebensjahr befindlichen) Kinder.
- Dahinter stehen, untereinander im Gleichrang, kinderbetreuende Elternteile, gleich ob während der Ehe oder nach einer Ehe oder ohne eine frühere Ehe, sowie geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer (also insbesondere Ehegatten aus Ehen mit traditionellem Rollenverteilungsmodell,

wobei auch insoweit die wirtschaftlichen Abhängigkeiten und das Lebensalter sowohl bei Heirat als auch bei Scheidung von Bedeutung sind).

- Danach folgen alle anderen Ehegatten und geschiedenen Ehegatten (die also weder Kinderbetreuung ausüben noch eine Ehe von langer Dauer hatten).
- Sodann folgen alle anderen Kinder (vor allem also die volljährigen Kinder),
- sodann die Enkelkinder,
- schließlich die Eltern
- und sodann alle entfernteren Verwandten (Großeltern etc.)

Der **Unterhalt für das Kind** selbst wird künftig nicht mehr als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrags nach der Regelbetrags-Verordnung, sondern als Prozentsatz des „Mindestunterhalts“ definiert. Berechnungsgrundlage dabei ist ein Zwölftel des doppelten Freibetrags gemäß § 32 VI Satz 1 EStG (Kinderfreibetrag), der nach verfassungsrechtlichen Vorgaben dem tatsächlichen Existenzminimum eines Kindes entsprechen soll. Da der Kinderfreibetrag derzeit 1.824 Euro beträgt, beläuft sich der Mindestunterhalt auf 265 Euro in der ersten Altersstufe (304 Euro in der zweiten, 356 Euro in der dritten). Hiervon ist das halbe Kindergeld in Abzug zu bringen, so dass die Zahlbeträge lauten würden: 188/227/279 Euro. Da dies jedoch eine deutliche Absenkung gegenüber den bisherigen Sätzen bedeuten würde, schreibt § 35 Nr. 4 EGZPO solange, bis die nachgenannten Beträge überschritten werden, folgende **Mindestzahlbeträge** vor:

für die 1. Altersstufe (null bis sechs Jahre) 202 Euro monatlich, für die 2. Altersstufe (sieben bis zwölf Jahre) 245 Euro und für die 3. Altersstufe (ab 13 Jahren) 288 Euro.

Das Kindergeld wird als bedarfsdeckendes Einkommen des Kindes behandelt, so dass es bei Volljährigen ganz, bei Minderjährigen zur Hälfte auf den Unterhalt angerechnet wird. Sofern der Zahlungspflichtige das Kindergeld bezieht, muss er es an den Betreuenden herausgeben, andernfalls macht er sich schadensersatzpflichtig (§ 823 BGB).

III.

Nichteheliche Eltern

Auch § 1615 I BGB erfährt eine Erweiterung, zur faktischen Angleichung an die Betreuungsunterhaltssituation bei ehelich geborenen Kindern: Die dreijährige Regelunterhaltsfrist verlängert sich, soweit dies angesichts der Belange des Kindes, vor allem der Kinderbetreuungsmöglichkeiten, der Billigkeit entspricht.

IV.

Form der Unterhaltsvereinbarungen

§ 1585c BGB schafft eine neue Formvorschrift, wonach Vereinbarungen über nahehelichen Unterhalt, die vor Rechtskraft der Scheidung getroffen werden, notariell beurkundet oder in einem gerichtlich protokollierten Vergleich gemäß § 127a BGB geregelt werden müssen. Bisher waren diese Regelungen formlos möglich, wobei sie häufig ohnehin im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung, die auch güterrechtlich oder sonstige eherechtliche Fragen erfasste, mitbeurkundet wurden. Nach altem Recht formfrei geschlossene Unterhaltsvereinbarungen bleiben allerdings weiterhin gültig.

V. Übergangsvorschriften

Bereits bestehende gerichtliche oder notarielle Unterhaltstitel bleiben zunächst ohne zeitliche Beschränkung bestehen. Sie werden „automatisch“ durch § 35 Nr. 3 EGZPO in neue Prozentzahlen des Mindestunterhalts (statt der bisherigen Prozentzahlen der Regelbetragsverordnung) umgerechnet mit der Folge, dass beispielsweise 100 Prozent des Regelbetrags der Altersstufe nach altem Verfahren nunmehr 97,8 Prozent des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe nach neuem Verfahren entsprechen, während 200 Prozent des Regelbetrags nach bisherigem Verfahren in der ersten Altersstufe nur noch 144,8 Prozent des Mindestunterhalts entsprechen.

Wenn bisher keine Unterhaltsrenten (die unabhängig vom Gesetz gelten sollen) vereinbart waren, kann die Anpassung bestehender Titel an die neue Gesetzeslage verlangt werden.

Die bisherigen Differenzierungen in der Unterhaltshöhe zwischen Ost- und Westdeutschland werden aufgehoben.

VI. Erstes Resumee

Bei erster Lektüre drängt sich der Eindruck auf, dass die nunmehrige Strenge des Gesetzes, welche die Ehe als „Versorgungsinstitution“ faktisch abschafft und den früheren Standard ehelicher Lebensverhältnisse („einmal Chefarztehefrau, immer Chefarztehefrau“) abschwächt, also zugleich die Rechte der „Zweitfamilie“ gegenüber dem geschiedenen ersten Ehegatten stärkt, in gewissen Kontrast zu der strengen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs zur Inhaltskontrolle (Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle) von Eheverträgen tritt.

Die Möglichkeiten in der Praxis, unterhaltsbeschränkende Regelungen zu treffen oder gar Unterhaltsverzichtvereinbarungen, etwa gegen Abfindung, zu schließen, werden deutlich erweitert.

Maßgebende Bedeutung wird künftig das Schicksal gemeinsamer Kinder und die Frage der Existenz verlässlicher Kinderbetreuungsmöglichkeiten haben.

Auch die zeitliche Befristung von Unterhaltsansprüchen bereits bei ihrer Vereinbarung oder bei der gerichtlichen Titulierung wird deutlich zunehmen.

Schwierig ist die Beratungssituation im Vorfeld einer konkreten Trennung: So könnte sich das Abstellen auf den Ausgleich ehebedingter Nachteile (entgegen der Intention der Gesetzgeber) dahingehend auswirken, dass künftig der Ehefrau eher geraten werden müsste, keine Berufstätigkeit mehr aufzunehmen und so die ehebedingten Nachteile manifest zu machen, wogegen die Absicht des Gesetzes gerade in der Stärkung der Berufstätigkeit der Mütter nach einer verkürzten Kinderpause liegt.